



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25.09.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Norf, Blatt 3359,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Norf

115,63/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 436, Gebäude- und Freifläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 437, Gebäude- und Freifläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 438, Gebäude- und Freifläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 439, Gebäude- und Freifläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 440, Gebäude- und Freifläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Isarstraße

Gemarkung Norf Flur 7, Flurstück 443, Verkehrsfläche, Isarstraße

zusammen groß 8.445 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Isarstraße 20 im

4. Obergeschoß links nebst Kellerraum, Nr. 59 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

4-Zimmer-Wohnung mit Loggia im 4. OG links eines 5-geschossigen

Mehrfamilienwohnhauses in einer Wohnanlage.

Lage: Isarstraße 20, 41469 Neuss-Norf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.